



EU-Erbrechtsverordnung – neue Erbrechtsgrundsätze ab 2015

Am 13. März 2012 hat das Europäische Parlament den Text einer Rechtsverordnung des Rates der EU (Offizielle Textbezeichnung: P7_TA(2012)0068) zur Anwendung des nationalen Erbrechts in Fällen mit internationalem Bezug angenommen. Sie muss formaliter noch vom Rat der EU angenommen werden; damit ist jedoch fest zu rechnen. Anschließend erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Nach Art. 51 der Verordnung soll sie drei Jahre und zwanzig Tage nach diesem Datum – das wäre dann etwas Mitte 2015 – anwendbar sein. Als Verordnung ist sie in den teilnehmenden Mitgliedsländern, auch in Deutschland, unmittelbar anwendbares Recht.

In der Verordnung geht es im Wesentlichen um Fälle, in welchen ein EU Bürger eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat verstirbt und dadurch die Frage aufgeworfen werden kann, nach welchem Erbrecht sich die Nachlassabwicklung richtet. Die Zahl von geschätzten 450000 Fällen pro Jahr verdeutlicht die Bedeutung des Themas. Bislang richtet sich das für Deutschland entsprechenden den Grundsätzen des deutschen Internationalen Privatrecht (Art 25 EGBGB) nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Konkret: Stirbt ein Deutscher Staatsangehöriger – ganz gleich wo – ist deutsches Erbrecht anzuwenden. Künftig soll für Bürger von Mitgliedstaaten der EU in solchen Fällen der letzte "gewöhnlichen Aufenthalt" maßgeblich sein; es sei denn, der betreffende Erblasser hat per Testament das Recht des Herkunftslandes (sog. Heimrecht) gewählt. Ob und inwieweit dies wiederum rechtskonform geregelt wurde, entscheidet im Zweifelsfall ein Gericht des Staates, in welchem der Betreffende seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Und nach dem Recht dieses Staates wird dies durch einen "Europäischen Erbschein" verbindlich festgestellt (sog. Europäisches Nachlassverzeichnis). Dieser wird von den Behörden (auch Notaren) in allen Mitgliedstaaten der EU beachtet. Das materielle Erbrecht, insbesondere das Güterrecht, aber auch das das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht werden nicht betroffen sein. Diese neue Verfahrensrechtslage kann im Einzelfall erhebliche Auswirkungen haben. Das sollte gerade in einem Land beachtet werden, dessen ältere Mitbürger in nicht geringer Zahl ihren Ruhestand ganz oder in längeren Phasen in bevorzugten Regionen des europäischen Auslands verbringen und dort auch Eigentums- und Vermögenspositionen begründet haben. Der Erblasser hat natürlich die Möglichkeit, bereits in seinem Testament die Frage der Rechtsanwendung im Vorhinein für die gesamte Nachlassregelung festzulegen. Das sieht die Verordnung so vor, und es ist grundsätzlich auch Jedem zu raten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Allerdings werden sich damit nicht alle Probleme gleich erledigen. Was wird zukünftig gelten, wenn etwa ein Erblasser in seinem spanischen Ruhestandsdomicil verstirbt und ein Testament errichtet hatte, das so in Spanien keine Gültigkeit hat? Dann kann dem wahren Willen des Erblassers möglicherweise nicht Rechnung getragen werden.

Oder was gilt, wenn der Betreffende Anordnungen getroffen hatte, die nach deutschem Recht nicht zulässig wären: wenn er etwa einem nächsten Angehörigen den Pflichtteil entzogen hat und es in dem Staat, dessen Recht Anwendung findet, keine Pflichtteilsrechte gibt? Grundsätzlich dürften dann die Pflichtteilsberechtigten wohl leer ausgehen.

Welches Recht muss das deutsche Grundbuchamt anwenden für die Umschreibung eines in Deutschland gelegenen Grundstückes, wenn der Eigentümer als Rentner bis zu seinem Tod abwechselnd in Spanien und Deutschland gelebt hat?

Inwiefern also die Abwicklung von Erbfällen in Zukunft tatsächlich erleichtert wird, bleibt abzuwarten. Womöglich werden nationale Gerichte müssen sich künftig noch häufiger mit materiellem ausländischen Erbrecht zu befassen haben, das sie in der Regel nicht gut kennen. In den Mitgliedstaaten Dänemark, Großbritannien und Irland wird die Verordnung nicht gelten. Hier bleibt es bei den bisherigen Rechtsgrundsätzen.